



11/SN-202/ME

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

//

TELEFON 421672-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42167255

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Z 27 GE 9 SP

Datum: 22. MAI 1989

Verteilt 26.5.1989 RbS

an Abgeordnete

UNSER ZEICHEN

DATUM

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

GZ 601.861/1-V/1/89 10.3.1989 433/89/Dr. Be/GS 19.05.1989

BETRIFFT:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das EGVG, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das VwGHG 1985 und das VfGHG geändert werden

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Übermittlung des im Rubrum angeführten Entwurfes und erlaubt sich, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zunächst zu den Punkten 1. bis 4. auf den Seiten 3 bis 5:

ad 1.

Eine "Vorschaltung" des Landeshauptmannes bzw. der Bundesregierung würde den rechtskräftigen Abschluß von Verwaltungsstrafverfahren verzögern, falls sämtliche Rechtsmittel ausgeschöpft werden.

- 2 -

Wenn auch vom Bundeskanzleramt unter diesem Punkt 1. nicht angesprochen, möchten wir noch bemerken, daß dieses Problem auch unter anderen Prämissen infolge des vorgesehenen neuen § 67a Abs 1 Z 1 AVG in Erscheinung treten könnte.

ad 2.

Unabhängig von einer etwaigen Regelung betreffend Anwaltszwang regt die Kammer der Wirtschaftstreuhänder an, in das AVG und in das VStG Bestimmungen aufzunehmen, die ausdrücklich regeln, daß ein Wirtschaftstreuhänder als sachverständiger Beistand in der mündlichen Verhandlung vor den unabhängigen Verwaltungssenaten (wie auch - durch entsprechende weitere Regelungen - vor dem VwGH und dem VfGH) auf Antrag oder von Amts wegen beizuziehen und zu hören ist.

ad 3.

Im Zuge der Bemühungen, den VwGH zu entlasten sowie im Hinblick auf eine rasche, zweckmäßige und sparsame Durchführung der Verfahren sollte in beiden Fällen ein höherer Betrag als im Entwurf vorgesehen festgelegt werden.

ad 4.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder spricht sich für eine anteilmäßige Aufteilung entsprechend den begangenen Verwaltungsübertretungen aus und möchte dazu vorbringen:

Die Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BG BGBI.Nr. 125/1955, zuletzt geändert durch BG BGBI.Nr. 380/1986, sieht in den §§ 55 (Unzulässige Bezeichnung) und 56 (Pfuschertätigkeit) verschiedene Verwaltungsstrafat-

- 3 -

bestände vor. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder erstattet aufgrund der beiden obangeführten Paragraphen gegen ihr bekannte Pfuscher Verwaltungsstrafanzeigen bei den Bezirksverwaltungsbehörden.

Die wegen unbefugter Gewerbeausübung aufgrund der Gewerbeordnung verhängten Geldstrafen fließen zufolge der Sonderbestimmung des § 372 GewO (iVm § 15 VStG) der jeweiligen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu.

In der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung fehlt eine vergleichbare Bestimmung. Es wäre aber nur billig, wenn jene Geldstrafen, die gemäß § 55 und § 56 WTBO verhängt werden, der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zugute kämen.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder führt Pfuscherbekämpfung auch als Konsumentenschutz im weitestgehenden Sinne und somit im Interesse der Allgemeinheit durch. Sie erhält dafür keinerlei öffentliche Mittel und deckt ihre Ausgaben durch die von ihren Mitgliedern und Berufsanwärtern zu entrichtenden Kammerumlagen. Zu diesen Ausgaben gehören auch der durch die Pfuscherbekämpfung entstehende Sach- und Personalaufwand sowie Detektivhonorare, die durch den Einsatz von Detektiven zwecks Beschaffung von Beweismaterial entstehen. Daneben erfüllt die gefertige Kammer noch zahlreiche andere Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit; insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß die Kammer gemäß § 77 Abs. 4 FinStrG die Verteidigerkosten bestreitet, falls im Finanzstrafverfahren ein Verteidiger beizugeben ist.

Hiezu schlägt die Kammer die Aufnahme eines neuen § 56 a WTBO im Rahmen dieses Gesetzentwurfes vor, wonach die aufgrund der §§ 55 und 56 verhängten Geldstrafen der Kammer

- 4 -

der Wirtschaftstreuhänder zufließen sollen.

Darüber hinaus wird zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung genommen:

Zu § 67a Abs 1 Z 2 AVG:

Die vorgesehene Neuregelung wird von der Erwartung begleitet, daß dadurch eine - wenn auch nur geringfügige - Entlastung des VwGH sowie des VfGHG eintreten wird.

Zu § 71 Abs 2 AVG:

Die vorgesehene Neuregelung wird befürwortet.

Zu § 51 Abs 2 VStG:

Die beabsichtigte Änderung bietet der Kammer Gelegenheit zur Anmerkung, daß sie nicht wie die einzelnen Rechtsanwaltskammern (§ 57 RAO) entsprechende Parteienstellung besitzt. Sie verbindet diese Anmerkung mit der Anregung, eine Gleichstellung von miteinander vergleichbaren frei-beruflichen Kammern in diesem Bereich auch im Sinne einer Rechtsvereinheitlichung in Erwägung zu ziehen und herbeizuführen.

- 5 -

Wunschgemäß werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser
Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung
gestellt.

Hochachtungsvoll

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

